

Stadt Jever
Am Kirchplatz 11
26441 Jever

Unser Zeichen:
00412/15/BII/mb

Sachbearbeiter:
RA Berghaus

JANN BERGHAUS
Rechtsanwalt und Notar
zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht
FRANZ-A. DUIN
Rechtsanwalt und Notar
zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht
KERSTIN STRÜBER
Rechtsanwältin
zugleich Fachanwältin für Familienrecht
DR. JUR. RALF KIEHNE
Rechtsanwalt
zugleich Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
CHRISTOPH BRAND LL.M.
Rechtsanwalt
zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht
und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. JUR. JAN RESHÖFT LL.M.
Rechtsanwalt
FRAUKE SCHLEMMINGER
Rechtsanwältin
Julianenburger Straße 31
26603 AURICH
Telefon (0 49 41) 6 10 82-84
Telefax (0 49 41) 6 10 85

Aurich, den 03.02.2016
Frau Crede: Tel.: 04941-92366-20
j.berghaus@rechtsanwaelte-
berghaus.de

3. Flächennutzungsplanänderung Standortpotenzialstudie für Windparks in der Stadt Jever

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Albers,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der obigen Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre E-Mail vom Montag, den 01.02.2016, mit der Sie uns den Antrag der SWG Jever und Friesland Fraktion im Stadtrat von Jever vom 29.10.2015 zugeleitet haben und die am heutigen Nachmittag geführten Telefonate.

In dem genannten Antrag fordert die SWG Fraktion alle Planungen/Untersuchungen unverzüglich dahingehend auszurichten, dass ein Mindestabstand zwischen Wohnbebauungen jeglicher Art und Windenergieanlagen von 1.000 m einzuhalten ist. Weiter wird beantragt, bei der Errichtung von Windenergieanlagen die 7-fache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnbebauungen jeglicher Art vorzusehen. Diese Abstandsregelung soll auch im Falle des Repowering von Altanlagen gelten.

Sie baten uns um Stellungnahme dazu, ob auf dieser Basis die Flächennutzungsplanung der Stadt Jever fortgesetzt werden kann.

Diese Frage ist zu verneinen.

Die Forderung eines Mindestabstands von 1.000 m oder dem 7-fachen der Anlagenhöhe als Planungsvorgabe umgesetzt, würde die weitere Planung als sinnlos erscheinen lassen. Dieses liegt darin begründet, dass nach den Feststellungen des Planungsbüros Diekmann und Mosebach bei der Anlegung des generellen 1.000 m Abstands zu allen Wohnbauflächen und auch zu allen Wohnhäusern im Außenbereich im Rahmen einer Potentialflächenanalyse keinerlei Potentialflächen übrig bleiben würden, die als Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen die Aufnahme von zumindest 3 Windkraftanlagen mit Höhen von 150 m und 3 MW Nennleistung er-

möglichen könnten. Es stünde also bei Festlegung dieses 1.000 m Mindestabstandes fest, dass bei der Planung keine neue Konzentrationsfläche gefunden werden könnte. Das angestrebte Planungsziel der Erweiterung von Konzentrationsflächen (Sonderbaufläche) für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gemäß dem Aufstellungsbeschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Jever zur Darstellung von zusätzlichen „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen“ wäre nicht mehr zu erreichen. Die Planung könnte mit dieser Vorgabe des Mindestabstands also nicht sinnvoll fortgeführt werden.

Das Ergebnis der Anlegung des Mindestabstandes von 1000 m würde dazu führen müssen, dass man am Ende mit der Potentialflächenanalyse erneut beginnen müsste, um dann mit geringeren Mindestabständen eine neue Potentialflächenanalyse aufzustellen, denn:

„Die Gemeinde muss ihre zunächst gewählten Kriterien (z.B. Pufferzonen) für die Festlegung der Konzentrationsflächen nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern, wenn sich herausstellt, dass damit der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen wird. Will sie an den Kriterien festhalten, muss sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten“

(BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2/07 -, NVwZ 2008, 559).

Da das Ergebnis der Anlegung des Mindestabstands von 1.000 m bereits bekannt ist, nämlich der Umstand, dass hierbei keine ausnutzbaren Konzentrationsflächen gefunden werden können, verbietet sich nach diesseitigem Dafürhalten die Anlegung dieses Mindestabstandes im Rahmen einer Potentialflächenanalyse. Die Planung könnte unter dieser Maßgabe keinen sinnvollen Inhalt haben und wäre damit auch rechtsfehlerhaft.

Mit freundlichen Grüßen

Brand
Rechtsanwalt